

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Lampertheim

Bebauungsplan 071 B - 00 „Wormser Landstraße – 2. Bauabschnitt“, Gemarkung Lampertheim hier: Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 20.05.2021 den zweiten Entwurf des Bebauungsplanes 071 B – 00 „Wormser Landstraße – 2. Bauabschnitt“ sowie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung neuer Gewerbeflächen in Fortführung des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes „Wormser Landstraße“.

Aufgrund der aktuellen Lage in Bezug auf die Covid-19-Pandemie erfolgt die Beteiligung der Bürger zur Entwurfsplanung des Bebauungsplanes 071 B – 00 „Wormser Landstraße – 2. Bauabschnitt“ durch eine Veröffentlichung der Planung im Internet. Diese Bekanntmachung wird daher auch auf der Internetseite der Stadt Lampertheim unter folgendem Link dargestellt:

<https://www.lampertheim.de/de/presse/>

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Entwurfsplanung zum Bebauungsplan 071 B – 00 „Wormser Landstraße – 2. Bauabschnitt“, insgesamt bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung einschließlich dem alle wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Belange enthaltenden Umweltbericht mitsamt den in der Begründung genannten Anlagen sowie mit den nach Einschätzung der Stadt Lampertheim wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 19.07.2021 bis einschließlich 23.08.2021

auf der Internetseite der Stadt Lampertheim unter folgender Adresse:

https://www.lampertheim.de/de/bauen-umwelt/planen-bauen/planen-bauen-stadtentwicklung.php#anchor_0853486e_Accordion-071B-00--Wormser-Landstrasse

im PDF-Format zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden.

Darüber hinaus wird der Entwurf des Bebauungsplanes 071 B – 00 „Wormser Landstraße – 2. Bauabschnitt“ in zuvor genanntem Umfang in Lampertheim während des genannten Zeitraums beim Fachdienst 60-3 Stadtplanung, Römerstraße 102, III. OG, vor Zimmer 312 während der folgenden allgemeinen Dienststunden für jeden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o. g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung (06206 935-278) zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregulungen anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten erfolgt. Bei Zutritt ins Rathaus gilt Mund- und Nasenschutzpflicht.

Desinfektionsmittel stehen im Stadthaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

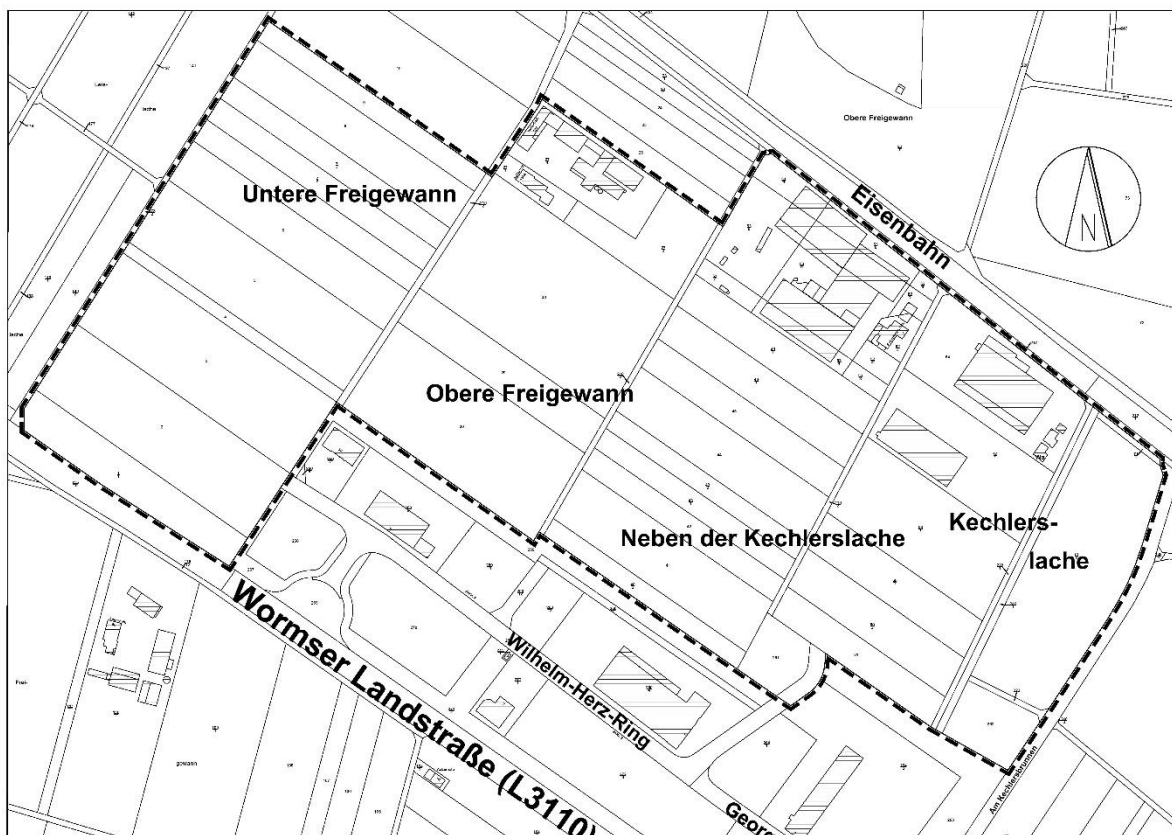
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist gemäß § 4 PlanSiG elektronisch an folgende E-Mail-Adresse abgegeben werden: bauverwaltung@lampertheim.de

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim oder im Rahmen einer Einsichtnahme unter den vorgenannten Bedingungen zur Niederschrift abzugeben.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Lampertheim deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 c und 1 e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen:



Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind die folgenden umweltbezogenen Informationen verfügbar:

1.) Planung und übergeordnete Planung

- Umweltbericht mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere Erholungsnutzung und Seveso III Richtlinie), Tiere (erfasst wurden die möglichen Vorkommen heimischer Brutvogel-, Amphibien- und Reptilienarten, des Schlammpeitzgers im Stephansgraben sowie des Feldhamsters), Pflanzen und biologische Vielfalt (insbesondere die Auswirkungen auf den Lebensraum), Boden (insbesondere die Auswirkungen der Flächenversiegelung und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich dieser Eingriffe - Bodenbilanzierung), Wasser (insbesondere der Rückhalt und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und der Auswirkungen durch die Lage im Risiko-Überschwemmungsgebiet), Klima und Luft (insbesondere die Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion), Landschaftsbild (Auswirkungen durch die Bebauung) sowie Kultur- und Sachgüter (auch hier insbesondere Auswirkungen durch die Lage im Risiko-Überschwemmungsgebiet)

2.) Gutachten und Fachplanungen

- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (s.o. zum Umweltbericht) mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Inanspruchnahme des Ökokontos)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (avi- und herpetofaunistische Untersuchungen) - Institut für Faunistik - Dr. Weinhold, Nov. 2019 mit Darlegung der Betroffenheit der Brutvogelfauna, Amphibien, Reptilien, Feldhamster, Informationen zu den Auswirkungen der geschützten Arten des Anhanges IV der FFH Richtlinie und den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Maßnahmen zur Vermeidung und Habitatverbesserung (Zauneidechsen)
- Bodengutachten - Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH, März 2018 mit Untersuchung der Bodenverhältnisse sowie des Grundwassers und der Versickerungsfähigkeit am Standort
- Fachbeitrag Bodenschutz – Ingenieurbüro Schnittstelle Boden, 15.06.2018 mit Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, technischer Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung – Schutzgut Boden

3.) Stellungnahmen der Fachbehörden / TÖB nach § 4 (2) BauGB

- Anregungen zur Erhaltung des Nussbaumes im südöstlichen Bereich, zur Ausweisung einer Ausgleichsfläche für den Verlust von Gehölzen und kritische Auseinandersetzung mit den Festsetzungen zu Pflanzgeboten und Vogel-/ Fledermausnistkästen
- Anregungen zum Rodungszeitpunkt, zur Beachtung der DIN-Normen Baumschutz, zu den Festsetzungen der Pflanzgeboten und Vogel-/ Fledermausnistkästen sowie Anregungen zur Berücksichtigung § 78b und c WHG (Hochwasserschutz)
- Anregungen zur Berücksichtigung der Grundwasserstände und des Hochwasserschutzes (Risiko-Überschwemmungsgebiet)
- Hinweise zu Lebensräumen von Offenlandarten der Avifauna
- Anregungen zu den geplanten Ausgleichsflächen/-maßnahmen, insbesondere den Flächenstilllegungen im Wald sowie „Im Bruch“
- Anmerkungen zu möglichen Vernässungsschäden durch Einleitung von Niederschlägen in den Leisellache-Graben
- Anregungen zur Grundstücksentwässerung und Gewässerrandstreifen

Lampertheim, 06.07.2021

Gez.

Störmer

Bürgermeister